

Sozialkonzept

§ 6 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV), gültig ab 01.01.2014

Grundlage:

Als Veranstalter eines öffentlichen Glücksspieles wird der Gewinnssparverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken Norddeutschland e.V. gemäß § 6 GlüStV verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Er kommt dieser Verpflichtung in folgender Form nach:

Sozial- und Schulungskonzeption:

1. Beauftragte:

Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten ist die Geschäftsführung im Auftrage des Vorstandes des Gewinnssparverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken Norddeutschland e.V..

2. Gesetzliche Grundlage:

Das Gewinnssparen ist eine Lotterie gem. Abschnitt III GlüStV (Lotterien mit geringem Gefährdungspotential). Diese Lotterie wird ausschließlich von den teilnehmenden Kreditgenossenschaften angeboten. Eine Teilnahme ist folglich nur über eine Genossenschaftsbank möglich.

3. Technische Abwicklung

Die technische Abwicklung erfolgt über eine EDV-Anwendung der FIDUCIA & GAD IT AG (Rechenzentrum) mit der Konsequenz, dass die Gewinnssparlosverarbeitung in das automatische Dispositionssystem jeder Bank integriert ist. Die Lospreisbuchung erfolgt am angegebenen Kundenkonto.

Die Bindung der Lotterieabwicklung an das Datenverarbeitungssystem der Banken gewährleistet gleichzeitig, dass Minderjährige an der Lotterie nicht teilnehmen, da durch eine generelle EDV-Sperre eine Losanlage von noch nicht volljährigen Spielinteressenten nicht möglich ist.

Durch permanente Kontodisposition und die persönliche Betreuung der Gewinnssparer durch Bankmitarbeiter im Servicebereich ist der im GlüStV geforderte Spielerschutz umfassend gegeben.

Der Verkauf der Gewinnssparlose findet am Bankschalter der jeweiligen Mitgliedsbank statt. Alternativ können Lose durch Bankkunden im Online-Banking der Kreditgenossenschaft erworben werden. Bei allen Vertriebswegen ist die Kenntnisnahme der Spar- und Spielordnung vor dem Loskauf durch den Gewinnssparer sichergestellt.

Hiermit werden die Aufklärungspflichten gem. § 7 GlüStV umfassend erfüllt – insbesondere zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, den Suchtrisiken und der Prävention sowie Therapie und dem Teilnahmeverbot Minderjähriger. Auffällig gewordene Spieler können durch das Setzen einer Sperrkennziffer in der Banken-EDV von der weiteren und zukünftigen Spielteilnahme ausgeschlossen werden. Dies kann auch auf freiwilliges Verlangen des Spielers geschehen. Grundsätzlich ist ein Loskauf auf 1.000 Euro limitiert. D.h. Gewinnssparer dürfen maximal mit 1.000 Euro pro Monat an der Lotterie teilnehmen.

4. Maßnahmen zur Früherkennung von Spielsuchtgefährdung

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kontoführenden Genossenschaftsbanken sind gehalten, das Spielverhalten der Kunden zu überwachen und zu prüfen, ob Anhaltspunkte zum Bestehen einer Glücksspielsucht vorliegen.

Anhaltspunkte sind: Eine auffällig hohe Anzahl von Losen im Verhältnis zum monatlichen Geldeingang, bzw. notwendige regelmäßige Ausgaben können nur noch teilweise aus laufenden Einnahmen gedeckt

werden. Sofern sich das Spielverhalten des betreffenden Kunden in der Folge nicht ändert, wird die kontoführende Bank diesem Kunden den Erwerb weiterer Lose verwehren, bzw. auf eine Reduzierung des Spieleinsatzes oder das Setzen einer Spielersperre hinwirken.

Sollten neue Erkenntnisse aus dieser Vorgehensweise vorliegen, so berichtet der Gewinnspareverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken Norddeutschland e.V. in einem Turnus von zwei Jahren an die Genehmigungsbehörde.

5. Schulung

Die zuständigen Bankmitarbeiter werden durch eine vom Gewinnspareverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken Norddeutschland e.V. erstellte Ausarbeitung im internen Bankenportal über die Möglichkeiten zur Früherkennung von Spielsucht auf der Grundlage über die zuvor genannten Merkmale zur Suchterkennung, zur Prävention und zur Therapie geschult.

6. Kundenaufklärung

Die mit dem Verkauf und der Bestandspflege der Gewinnsparelose befassten, zuständigen Bankmitarbeiter werden beim Abschluss eines Loskaufvertrages den Gewinnsparener auf eine evtl. Suchtgefährdung und deren Prävention sowie Behandlungsmöglichkeiten hinweisen, wenn der Gewinnsparener mit auffällig vielen Losen teilnimmt und ihm damit eine Selbsteinschätzung der Suchtgefährdung ermöglichen.

Die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeiten von Gewinn und Verlust erfolgt in allgemeiner Form in der Informations- bzw. Antragsbroschüre. Die konkreten Gewinn- und Verlustquoten bei Ziehungen, die sich monatlich in Abhängigkeit von der Anzahl der an den Ziehungen teilnehmenden Lose ändern, werden vom Gewinnspareverein im Internet bekannt gegeben.

Die im GlüStV geforderte Aufklärung über die Möglichkeit zu Beratung und Therapie erhalten Betroffene durch Veröffentlichung auf den Internetseiten www.bzga.de und der von den deutschen genossenschaftlichen Gewinnsparevereinen betriebenen Informationsseite www.spielen-mit-vernunft.de, über die kostenlose und anonyme Spielsuchthotline 0800-1 37 27 00 sowie in der, in den Bankräumen ausliegenden und im Internet erhältliche Informations- und Antragsbroschüre des Gewinnsparevereins der Volksbanken und Raiffeisenbanken Norddeutschland e.V. Weitere Hilfsmöglichkeiten bietet z.B. der Deutsche Caritasverband e.V. mit seinen regionalen Beratungsstellen an.

7. Allgemeine Bestimmungen

Eine vom Umsatz abhängige Vergütung der leitenden Angestellten wird nicht gezahlt.



Gewinnspareverein der
Volksbanken und Raiffeisenbanken
Norddeutschland e.V.
Der Vorstand